



Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2012

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

28. März 2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12 - 35.09.05 -

Telefon 0211 871-2349/2597

**Amtliche Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift für einen
Kreiswahlvorschlag bzw. eine Landesliste gem. §§ 23 Ab. 2 bzw. 28
Abs. 2 Satz 1 LWahlO i.V.m. Anlagen 14a und 14b**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen haben mich eine Reihe von Anfragen insbesondere von Vertretern kleinerer Parteien erreicht, die sich - angesichts besonders kurzer Fristen bei der vorgezogenen Landtagswahl 2012 - danach erkundigten, ob

1. das von mir zu liefernde amtliche Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für eine Landesliste (Anlage 14b zu § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO) auch elektronisch bereit gestellt werde;
2. eine Partei befugt sei, ein ihr in Papierform bereits geliefertes amtliches Formblatt in ein elektronisches Dokument umzuwandeln und in ihre Homepage einzustellen oder dieses auf anderem Wege elektronisch zum Zwecke des Herunterladens, Ausdruckens und Ausfüllens zu verbreiten.

Aus meiner Sicht ist insoweit folgendes anzumerken:

Zu 1.:

Auch wenn § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO mir nach seinem Wortlaut die Möglichkeit eröffnet, die amtlichen Formblätter nach Anlage 14b auch als Druckvorlage oder elektronisch bereit zu stellen, beabsichtige ich **nicht**, bei der Landtagswahl 2012 hiervon Gebrauch zu machen. Wahlvorschlagsträgern entsteht hierdurch kein nennenswerter Nachteil, da nach entsprechendem Antrag die Formblätter selbst in größerer

Dienstgebäude:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefax 0211 871-3355

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Anzahl unverzüglich gedruckt und zur Abholung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten vorgehalten werden. Gleichzeitig soll diese Vorgehensweise gewährleisten, dass die Unterschriftensammlung erst nach der Bewerberaufstellung beginnt und hierfür ausschließlich unveränderte amtliche und damit inhaltlich korrekte Formulare verwendet werden. Eine daraus resultierende Vermutung der Richtigkeit erleichtert und beschleunigt die Prüfung bei der späteren Einreichung einer Landesliste. Etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten können schneller erkannt werden, den betroffenen Parteien bliebe hierdurch mehr Zeit für ggf. erforderliche Nachbesserungen.

Diese Überlegungen lassen sich sinngemäß auf Kreiswahlvorschläge übertragen. Eine hiervon abweichende Praxis stellt in meinen Augen allerdings keinen Rechtsfehler dar, da die LWahlO auch in § 23 Abs. 2 Nr. 1 die beiden genannten Alternativen ausdrücklich benennt.

Zu 2.:

Weder die LWahlO noch die BWO sehen vor, dass Parteien befugt wären, amtlich zur Verfügung gestellte Formblätter über eine Einstellung in ihrer Homepage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise elektronisch zu verbreiten. Nach den einschlägigen Vorschriften gibt es eine Bereitstellung nur durch die Landes- und Kreiswahlleitungen gegenüber den Wahlvorschlagsträgern. Auch in der Kommentierung von Schreiber zum Bundeswahlgesetz ist davon die Rede, dass "das in der Staatspraxis vorgekommene Einstellen des Formblatts - durch eine Partei - in ihr Internetangebot und damit die Möglichkeit eines beliebigen Abrufens des eingescannten Formulars über das Internet ... im Wahlverfahren, sofern die Herkunft des Formblatts aus einem solchen Internetangebot erkennbar und nachweisbar ist, nicht anzuerkennen ist" (vgl. Rdnr. 11 zu § 9 BWG, S. 441 unten/442 oben in der 8. Auflage 2009 - ohne weitere Nachweise).

Berücksichtigt man jedoch die besonders kurzen Fristen der Landtagswahl 2012 und die sich daraus ergebenden Probleme gerade der kleineren Parteien, die erforderlichen 1.000 Unterstützungsunterschriften für die Einreichung einer Landesliste zu sammeln, erscheint es aus im Ergebnis überwiegenden Gründen der Chancengleichheit gerechtfertigt, die Einstellung eines unveränderten und nicht veränderbaren amtlichen Formblatts in das Internetangebot einer Partei bzw. die elektronische Verbreitung nicht zu beanstanden. Dabei muss den Parteien, die hiervon Gebrauch machen, klar sein, dass



sie alle Risiken eines vorsätzlichen Missbrauchs oder auch versehentlicher, aber dennoch rechtserheblicher Veränderungen tragen. Zugleich bedeutet diese Vorgehensweise, dass es eine grundsätzliche Vermutung der formalen Richtigkeit bei unterschriebenen Formblättern in der bisherigen Papierform nicht mehr geben kann, so dass eine intensivere Prüfung erfolgen muss, die einen entsprechend längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Fehler können somit ggf. erst später erkannt und in dem dann noch verbleibenden Zeitfenster von den Parteien möglicherweise nicht mehr korrigiert werden.

Im Übrigen ändert sich an den Vorgaben der §§ 28 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO nichts: Ein Wahlberechtigter, der eine Landesliste bzw. einen Kreiswahlvorschlag unterstützen will, muss die Erklärung auch auf einem von ihm auf die oben beschriebene Weise erhaltenen und ausgedruckten Formblatt (Anlage 14b bzw. 14a) persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind auch weiterhin vom Unterzeichnenden **persönlich und handschriftlich** auszufüllen.

Insbesondere die betroffenen kleineren Parteien werde ich über meine Rechtsauffassung in Bezug auf die Landtagswahl 2012 unterrichten.

Gez. Block